

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

29. Band
Jahrgang 2022

Im eheprozessrechtlichen Bereich beschäftigt sich Klaus ZELLER mit der „Zuweisung einer dritten Instanz durch Kompetenzerweiterung seitens der Apostolischen Signatur“ (S. 461-471). Er beschreibt zunächst den regulären Instanzenzug mit der Römischen Rota als dritte Instanz, und nennt dabei auch die Ausnahmeregelungen für die Spanische Rota, das Primatialgericht Esztergom-Budapest und das Erzbischöfliche Ordinariat Vilnius als inländische dritte Instanz. Die Apostolische Signatur hat die Kompetenz, dass ihre Erste Sektion die Zuständigkeit der Gerichte erweitern kann (*prorogatio competantiae*, Art. 124 n. 3 *Pastor Bonus*, Art. 35 § 3 *Lex propria* der Apostolischen Signatur, Art. 10 § 4 *Dignitas Connubii*, c. 1445 § 3 n. 2 CIC). Das Vorgehen der Zuweisung einer anderen dritten Instanz als der Römischen Rota ist allerdings nicht näher geregelt. ZELLER konstruiert einen Ablauf aus der Fachliteratur, die auf die Gerichtspraxis der Apostolischen Signatur eingeht. Nach einer begründeten Antragstellung des Diözesanbischofs ist das Ziel ein Reskript der Apostolischen Signatur mit der Zuweisung der dritten Instanz als Gnadenerweis (*gratia*). Einen gesetzlichen Anspruch gibt es daher nicht. Zum Ende des Hauptteils diskutiert ZELLER mögliche Gründe (*iusta causa*) für die besondere Zuweisung der dritten Instanz im Inland (Kosten, Zeit, persönliche Umstände) und deren Nachvollziehbarkeit und Erfolgsaussichten.

Der Titel der Festschrift *Iuris sacri pervestigatio*, die „Erforschung des heiligen Rechts“, umschreibt nicht nur treffend das ebenso umfangreiche wie bedeutende wissenschaftliche Werk des Jubilars, sondern ebenso die enorme thematische Bandbreite der Festschrift, die der kirchenrechtlichen und theologischen Diskussion auf vielen Feldern wesentliche Impulse geben wird.

Sabine KONRAD, Graz

* * *

33. SABBARESE, Luigi (Hrsg.), *Opus humilitatis iustitia. Studi in memoria del Cardinale Velasio De Paolis*. Bd. III. Rom: Urbaniana University Press 2020. 367 S., ISBN 978-88-401-6041-2. 35,00 EUR [I].

Die vorliegende Rezension beschränkt sich auf den dritten und letzten der insgesamt drei Bände umfassenden Gedenkschrift für den im Jahr 2017 verstorbenen Kurienkardinal Velasio DE PAOLIS aus der Kongregation der Missionare des Hl. Karl (italienisch: *Scalabriniani*). Sie wurde von Prof. Luigi SABBARESE der Päpstlichen Urbaniana Universität in Rom herausgegeben. Der dritte Band umfasst vier Beiträge zum kanonischen Straf- und vierzehn zum Prozessrecht (Bücher VI-VII des CIC).

Carlos SALINAS ARANEDA setzt sich in seinem rechtshistorischen Beitrag mit den Vorschlägen der spanischen und lateinamerikanischen Bischöfe zum kanonischen Strafrecht als Antwort auf das Schreiben des Staatssekretariats vom 25. März 1904 auseinander. Als Grundlage für den Artikel dienten die von J. LLOBELL / E. DE LEÓN / J. NAVARRETE im Band *Il libro De processibus nella*

codificazione del 1917. Studi e documenti. (Monografie giuridiche 15) Giuffrè Mailand 1999 auf den Seiten 291-351 veröffentlichten Dokumente. Zusätzlich verwendete er die Ordner 84 und 96 mit den Arbeiten der Kommission für die Redaktion.

Die Vorschläge betreffen vor allem die Reduktion der Strafen, der Straftaten und der Irregularitäten sowie die Zusammenstellung der Delikte und Strafen der Ordensleute an einer Stelle. Die Ermessensfreiheit der Richter bei der Auswahl der Strafen sollte eingeschränkt sowie die Arten der Zensuren und der anderen Tatstrafen vereinfacht werden.

Die brasilianischen Bischöfe forderten die Beschränkung der Anwendung der Absetzung (*depositio*) aus dem Klerikerstand auf jene Fälle, bei denen der Kleriker sich als unverbesserlich erwies und die Einhaltung der auferlegten Strafen verweigerte. Der Erzbischof von Burgos verlangte für Kleriker, die gegen andere Kleriker vor staatlichen Gerichten ohne Erlaubnis des Bischofs eine Klage einreichen, die Strafe der Suspension *ipso facto*. Eigens erwähnt werden die Eigentumsdelikte, die wiederholte Abwesenheit bei Fortbildungsveranstaltungen für den Klerus, die Unterlassung der regelmäßigen Beichte, der Widerstand gegen die Versetzung und die Absetzung von Pfarrern. Insgesamt sammelte der Franziskaner Bernardin KLUMPER 91 Vorschläge aus dem spanischsprachigen Raum zum Thema der Straftaten und den Strafen, von denen manche fast wörtlich in den CIC/1917 übernommen wurden.

Piotr SKONIECZNY vertritt auf der Grundlage der Schriften von Velasio DE PAOLIS die Ansicht, eine Definition des Begriffs „Straftat“, wie sie in c. 2195 CIC/1917 versucht wurde, sei nur auf der Ebene der Kirchenrechtswissenschaft von Bedeutung, nicht zur Lösung praktischer Fragen bei der Rechtsanwendung. Der Interpretation von Kardinal ERDÖ folgend, behauptet er, jede schwere Sünde sei grundsätzlich auch strafbar und meint, das in c. 1414 CCEO im Gegensatz zu c. 1399 CIC vertretene Prinzip *Nulla poena sine lege* sei nicht verbindlich. Die Fragen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind für SKONIECZNY offensichtlich belanglos.

Miguel REPEITO Rolon handelt von der Typisierung der Straftaten. Im CIC/1917 finden sich das Legalitätsprinzip (c. 2195 § 1) und der Grundsatz der Ermessensfreiheit (c. 2222 § 1). Angesichts der Tatsache, dass der Träger exekutiver Gewalt ein Strafgebot erlassen kann, mit dem er eine vom Gesetzgeber noch nicht vorgesehene Straftat einführt, fragt sich REPEITO, ob die von manchen Autoren gegen c. 1399 vorgebrachten Argumente noch überzeugend sind.

Kardinal Francesco COCCOPALMERIO, emeritierter Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, legt seine kritischen Anmerkungen und Reformvorschläge zu den cc. 1312, 1331-1338 über den Begriff der kanonischen Strafe, der Beugestrafe und der Suspendierung dar. Er bietet detaillierte Korrekturvorschläge zu den einzelnen Normen mit einer Tabelle aus drei Spalten: links die

geltende Formulierung der Kanones im CIC/1983, in der mittleren Spalte der Formulierungsvorschlag vom 15.09.2015 und auf der rechten Seite die Formulierung von Kardinal COCCOPALMERIO. Er versucht a) eine Definition der Kirchenstrafe im allgemeinen Sinn; b) eine Gliederung der Strafen nach verschiedenen Typologien: Verpflichtungen, Verbote, Amtsenthebungen, Inhabilitierungen und Entlassungen; c) eine Beschreibung des Zweckes der Sühne- und der Beugestrafe; d) eine Überwindung der gegenwärtigen Unterscheidung zwischen reinen Sühne- und reinen Beugestrafen; e) schlägt die Abschaffung der Strafen des Interdikts und der Suspendierung vor. Interessant wird die Formulierung der vierten Spalte nach der am 01.06.2021 erfolgten Promulgation des neuen sechsten Buches des CIC/1983.

Msgr. Alejandro W. BUNGE, Rotarichter und Sekretär der Redaktionskommission des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* beschreibt den pastoralen Dienst auf Diözesanebene zur Vorbereitung von Ehenichtigkeitsprozessen. Er präsentiert als Beispiel eine mexikanische, eine chilenische und eine argentinische Diözese. Er sieht die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Artt. 2-6 der Verfahrensregeln darin, eine ausreichende Zahl von Laien zur Mitarbeit zu bewegen und andererseits darin, die pastoralen Mitarbeiter sowohl in Lehrfragen als auch im zivilen und im kanonischen Recht sowie in den Hilfswissenschaften, die bei der Begleitung der Ehepartner in Schwierigkeiten nützlich sind, entsprechend auszubilden: psychologische Beratung und geistliche Begleitung. Tatsache ist, dass sich zahlreiche Katholiken, die eine möglicherweise nichtige Ehe geschlossen, nicht an die kirchlichen Gerichte wenden, um eine Nichtigkeitserklärung zu erlangen. Eine diözesane Beratungsstelle, welche gemäß den lokalen Bedürfnissen eingerichtet wird, erlaubt die Begegnung dieser Gläubigen mit einer pastoralen Einrichtung, die sie auf die Begegnung mit dem Gericht vorbereitet. Der Artikel beschreibt die Zielsetzung, die Arbeitsweise und die Aufgaben dieser Einrichtung.

Patrizia PICCOLO beschäftigt sich mit der Ausbildung der neuen Konsulenten nach der Eheprozessreform. Sie stellt die Instruktion der Kongregation für das Bildungswesen unter dem Titel vor: *Das Studium des kanonischen Rechts im Licht der Reform des Eheprozesses*. Die Kongregation zeigt neue Ausbildungswege für jene Mitarbeiter kirchlicher Gerichte auf, die nicht im Besitz eines Lizentiats oder eines Doktorats im kanonischen Recht sind. Sie zitiert zurecht den Artikel von Velasio DE PAOLIS aus seiner Zeit als Sekretär der Apostolischen Signatur, in dem er auf den gravierenden Mangel an qualifiziertem Personal an den kirchlichen Gerichten hinwies, der es notwendig macht, vom kanonisch vorgeschriebenen akademischen Titel zu dispensieren. Einerseits wird dispensiert, um die Gerichte funktionsfähig zu erhalten, andererseits werden die Bischöfe an ihre Verantwortung erinnert, geeignete Personen zum Studium zu schicken. Für Italien erinnert die Autorin an den von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der staatlichen Universität Bari angebotenen Master im „kanonischen, bürgerlichen und konkordatären Eherecht“. Die Kongregation für das

Bildungswesen selbst erinnert an die Kooperation mit den rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Die Autorin betrachtet in den traditionellen Ausbildungswegen das Fehlen praktischer Übungen als mangelhaft, die zur künftigen Arbeit am Gericht hinführen. Ihrer Ansicht nach ist die Ausbildung an den Fakultäten für kanonisches Recht noch zu theoretisch.

Juan Ignacio ARRIETA erläutert den Beitrag des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, dessen Sekretär er ist, für die Anwendung der Apostolischen Konstitution *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Der Päpstliche Rat unterstrich den verbindlichen Charakter von c. 1683: der Diözesanbischof muss im kürzeren Verfahren urteilen, sofern die Voraussetzungen zu dessen Einleitung vorlagen. Die Bischofsweihe ist die unabdingbare Voraussetzung für die richterliche Tätigkeit im kürzeren Verfahren. ARRIETA verweist auf über sechzig vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte erteilte Auskünfte an einzelne Bischöfe und Gerichtsvikare aus allen fünf Kontinenten. Gemäß c. 1683 und Art. 15 der Verfahrensregeln genügt die Vermutung der stillschweigenden Zustimmung gemäß Art. 11 § 2, welche sich nur auf das ordentliche Verfahren beschränkt, keineswegs, sondern es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien für die Anwendung des kürzeren Verfahrens. Die Möglichkeit zur Einlegung einer Befangenheitseinrede gegen den Diözesanbischof im kürzeren Verfahren betrachtet ARRIETA als offene Frage.

Das Motu proprio aktualisierte die Verweise auf die Kanones des Eheprozesses nicht, welche sich außerhalb der den Ehenichtigkeitsprozess regelnden Normen befinden (z.B. die cc. 1693 § 2; 1694 und 1700 § 1). Der Autor hofft, dass die Korrektur dieser Verweise im CIC/1983 und der entsprechenden Kanones des CCEO bald verwirklicht werden kann.

Prof. Paolo MONETA war als einziger Laie Mitglied der Kommission für die Reform des Ehenichtigkeitsprozesses, welche in den Jahren 2014-2015 tagte. Er legt in seinem Beitrag die Rolle und die Verantwortung des Diözesanbischofs im neuen Ehenichtigkeitsprozess dar. Obwohl der Beitrag keine Fußnoten enthält, beschreibt er detailliert das kürzere Verfahren, von dem er glaubt, es könne nur selten zur Anwendung kommen. Im Wortlaut des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* sei in keiner Weise dessen Beteiligung an den einleitenden Verfahrensschritten und an der Beweisaufnahme vorgesehen, sondern lediglich die Urteilsfällung. In den Normen des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* findet sich kein Verbot für den Bischof, sich interdiözesaner oder diözesaner Gerichte bei der Beweisaufnahme zu bedienen. MONETA kritisiert den rechtstechnisch ungewöhnlichen Weg der Interpretation des Motu proprio. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung betrafen vor allem die in Italien seit der Apostolischen Konstitution *Quanta Cura* von 1939 bestehenden Regionalgerichte, von denen der Präsident der Reformkommission, der nunmehr emeritierte Dekan der Römischen Rota, Mons. Pio Vito PINTO, am 8.10.2015 behauptete, dass die Apostolische Konstitution von 1939 und damit die gesetzliche Grundlage für die

Regionalgerichte Italiens durch das Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* aufgehoben wäre. Zahlreich waren gleichzeitig die als private Antworten auf Anfragen veröffentlichten Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, die durch die Veröffentlichung auf der Website des Rates verbreitet wurden.

Das vom Dekan der Römischen Rota herausgegebene *Subsidium*, dessen Rechtsnatur unklar geblieben ist, führt zu einer weiteren Bekräftigung der bischöflichen Vorrechte, da es den Eingriff des Bischofs im Gegensatz zu den beiden Motu proprio nicht nur für die abschließende Phase, sondern auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob das kürzere oder das ordentliche Verfahren zu führen sei. Noch deutlicher wurde Papst FRANZISKUS selbst in seiner Ansprache vom 25.11.2017, in der er entgegen dem Wortlaut des Gesetzes verlangte, dass der Antrag auf Einleitung des kürzeren Verfahrens stets an den Ortsbischof gerichtet werden müsse und der Bischofs selbst die Beweisaufnahme mit Unterstützung des Gerichtsvikars oder eines anderen Vernehmungsrichters durchzuführen habe. In diesen Eingriffen bei der Umsetzung der Eheprozessreform sieht MONETA eine Tendenz zur zunehmenden Privatisierung von Ehe und Familie auch in der Kirche. Dazu trägt die stärkere Berücksichtigung der Parteienausagen bei. Die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe beruht vor allem auf der Überzeugung der Partner selbst. Insgesamt sieht MONETA vor allem in der Betonung der Rolle des Bischofs eine Entfernung vom ordentlichen Streitprozess als Weg zur Feststellung der Nichtigkeit und eine Annäherung an Verwaltungsverfahren.

Daniela TARANTINO handelt in einem Rechtsvergleich zwischen dem CIC/1917 und dem CIC/1983 vom Beweiswert von Urkunden. Am Ende ihres Beitrags geht sie auch auf die aktuelle Frage ein, inwieweit der Ausdruck einer *Facebook*-Seite, einer Mitteilung per SMS oder *WhatsApp*, die sie als untypische Beweismittel (*prove atipiche*) bezeichnet, im kanonischen Prozess herangezogen werden können, auch wenn sie als solche nicht ausreichend sind, um die Übereinstimmung der elektronischen Botschaft mit dem Willen der Partner bzw. Zeugen nachzuweisen.

Mons. Gian Paolo MONTINI beschäftigt sich mit dem Schlussgebet nach der Sitzung eines Richterkollegiums, welches mit den Worten *Nulla est Domine* beginnt. Mit einer sehr ausführlichen Bibliografie in den Fußnoten legt er ausgehend vom c. 4 des 4. Konzils von Toledo vom 5.12.633 die Redaktionsgeschichte und vor allem die während der Karolingerzeit vorgenommenen Veränderungen dar. Am Ende betont er die Bedeutung dieses Gebets für den Abschluss gerichtlicher Sitzungen und bietet den lateinischen Volltext jener Formulierung, die sich letztlich durchgesetzt hat, sowie deren Übersetzung in andere Sprachen.

José Luis López ZUBILLAGA handelt vom Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* und betont die bleibende Bedeutung der Berufungsmöglichkeit im Eheprozess, mit welcher der Berufende auf eine Änderung des Urteilstenors abzielt. ZUBILLAGA stellt sich der Frage nach dem Wert des Dekrets der Abweisung der

Berufung. Es kann nicht als Bestätigungsdekret des im kürzeren Prozess ergangenen Urteils verstanden werden, weshalb es nach Ansicht von ZUBILLAGA anfechtbar ist. Wird die Berufung angenommen, dann könnte die Römische Rota in der Sache selbst eine neue Entscheidung fällen, obwohl dies bisher in der Praxis nicht der Fall ist.

Tomasz ROZKRUT beschäftigt sich mit der Rezeption der von Papst JOHANNES PAUL II. bereits in seiner Ansprache aus dem Jahr 1998 angekündigten und im Jahr 2005 in Kraft getretenen Instruktion *Dignitas Connubii* durch die kirchlichen Gerichte Polens.

Damian G. ASTIGUETA handelt von der Besonderheit der Beweismittel im Strafprozess. Die Aussagen des angeblichen Opfers und des Angeklagten widersprechen sich meist. Andererseits waren gerade im Augenblick des Begehens von Sexualdelikten nur die Parteien anwesend. Es ist deshalb die Aufnahme weiterer Beweismittel erforderlich. Sehr nützlich sind für den kirchlichen Strafprozess als Beweismaterial speziell bei Sexualdelikten die bei staatlichen Gerichten verwendeten Beweismittel, sowohl wegen der Art und Weise mit der sie gesammelt wurden, als auch wegen der technischen Hilfsmittel, die dabei zur Anwendung kamen. Damit ihnen auch im kanonischen Strafprozess Beweiskraft zugesprochen werden kann, ist es wichtig, dass sie formell in den Fall eingeführt wurden und in den Akten nach Beglaubigung durch den kirchlichen Notar mit einer Nummerierung der Seiten versehen wurden. Im Gegensatz zum Ehenichtigkeitsprozess besteht im Strafprozess keine Norm, die ein Sachverständigengutachten vorschreibt. Es gibt allerdings verschiedene Normen, welche sich auf die Beeinträchtigung der psychischen Fähigkeiten des Angeklagten beziehen. Sie müssen durch Sachverständige nachgewiesen werden. Wichtig ist, dass sich der Sachverständige auf seinen wissenschaftlichen Bereich beschränkt und keine juristischen Schlussfolgerungen zieht. Im Gegensatz zum Ehenichtigkeitsprozess ist auch die Inspektion des Ortes der Straftat durch den Richter von Bedeutung, um festzustellen, ob die Sachverhaltsdarstellung mit den örtlichen Gegebenheiten wie sie von den Parteien und den Zeugen geschildert wurden, übereinstimmt. In der öffentlichen Meinung setzt sich immer mehr die Ansicht durch, dass bei Spannungen zwischen einem Priester und einem Minderjährigen der Priester die Schuld trägt. Dies verstärkt sich, wenn der Priester einer Ordensgemeinschaft angehört, von der bereits mehrere Mitglieder wegen Missbrauchs angezeigt wurden. Dann besteht die Gefahr, dass die Unschuldsvermutung nicht mehr berücksichtigt wird. Bezüglich der Anwendung digitaler Dokumente sieht ASTIGUETA einen kanonistischen Forschungsbedarf. Es handelt sich um untypische Beweismittel für deren Bewertung Lehre und Rechtsprechung noch Kriterien ausarbeiten müssen. Einige Autoren betrachten sie als eine neue Form von Urkunden, und führen als Voraussetzung, um ihnen Beweiswert zuzusprechen, das Erfordernis an, dass sie mit einer digitalen Unterschrift versehen wurden, welche ihre Authentizität garantiert. Ebenso wie MONTINI hält

ASTIGUETA den Erlass spezifischer Normen durch den Gesetzgeber für unbedingt erforderlich.

Antonio INTERGUGLIELMI handelt von der Ausübung der exekutiven Gewalt bei der Voruntersuchung und dem außergerichtlichen Verfahren gemäß c. 1720 bei Missbrauchsfällen von Minderjährigen und deren Beziehung zur zivilen Voruntersuchung in Italien. Der Artikel ist vor allem dadurch aktuell, dass eine Anzeige durch den Bischof bei der Staatsanwaltschaft vorgeschrieben ist. Mit der Anzeige durch den Bischof oder bereits durch die Person, die missbraucht worden sein soll oder eine andere Person, beginnt die Voruntersuchung zur Feststellung der Wahrheit der Tatsachen. Bei manchen Delikten ist die Mithilfe der staatlichen Behörden erforderlich, um sich technisch der Straftaten zu vergewissern, wie bei der Pädopornographie, welche die Kirche mit ihren eigenen technischen Mitteln nicht ausreichend nachweisen kann. INTERGUGLIELMI betont die Wichtigkeit der Zusammenarbeit, damit die Beschlagnahme von Aktenmaterial der bischöflichen Gerichte und Ordinariate durch staatliche Untersuchungsrichter vermieden werden kann, welche in jüngster Zeit in Kanada, in den USA, in Frankreich und in Belgien Skandale verursacht hat.

Javier CANOSA stellt den Beitrag von Velasio DE PAOLIS für die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche vor und berücksichtigt auch dessen Tätigkeit als Kirchenanwalt. Von seiner Ernennung zum Sekretär am 30.12.2003 an prägte er bis zum 12.04.2008 die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Apostolischen Signatur. Er wies elf Verwaltungsbeschwerden *in limine* ab. Von 2010-2015 war er als Kardinal und Mitglied von Richterkollegien an der Apostolischen Signatur tätig. Javier CANOSA stellt jene beiden Definitiven Dekrete und jenes Endurteil dar, in denen DE PAOLIS als Vorsitzender im Richterkolleg wirkte.

William DANIELS hebt die Bedeutung der Universalität der kirchlichen Gerichtsbarkeit hervor. Die prozessrechtlichen Normen werden vom universalen Gesetzgeber erlassen und gelten für die gesamte Weltkirche. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist für die gesamte Weltkirche richtungsweisend. Die Art und Weise, in der Prozesse geführt werden, sollte deshalb auch für die gesamte Weltkirche einheitlich sein. Die Aufsicht der Apostolischen Signatur über die Gerichtsbarkeit, zu der Velasio DE PAOLIS als Sekretär und dann als Mitglied des Richterkollegs wesentlich beitrug, ist daher ebenso eine weltkirchliche Aufgabe.

Giovanni PARISE bietet einen Überblick über die Entwicklung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit seit der Errichtung der sogenannten *Sectio Altera* an der Apostolischen Signatur im Jahr 1967.

Im letzten Beitrag des Bandes handelt José Luis GUTIERREZ von der Hingabe des Lebens als heroischem Akt der Nächstenliebe, der von jenen vollbracht wird, die Kranke pflegen, die an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit lei-

den oder sich für den Austausch als Geiseln zur Verfügung stellen und dabei zu Tode kommen usw. GUTIERREZ geht den Beratungen über die Einführung dieser Form von Heiligkeit ausgehend vom Kongress der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen am 24.01.2014 nach. Die Plenaria stimmte am 27.09.2016 der Einführung dieses Grundes neben dem heroischen Tugendgrad zu und das Staatssekretariat teilte der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen am 17.05.2017 mit, dass der Papst den Vorschlag annahm. Er veröffentlichte ihn im am 11.06.2017 promulgierten Motu proprio *Maiorem hac dilectionem*. GUTIERREZ unterscheidet zwischen Fällen, bei denen eine Zeitspanne zwischen der Hingabe des Lebens und dem Eintritt des Todes liegt und jenen Fällen, bei denen der Tod unmittelbar auf die Hingabe des Lebens folgte. GUTIERREZ zählt dann zahlreiche bereits seit langem an der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen anhängige Fälle auf, welche in die neue Kategorie passen.

Vierzehn der sechzehn vorliegenden Beiträge sind in italienischer Sprache verfasst, einer auf Englisch und einer auf Spanisch.

Bei den vier Artikeln zum kirchlichen Strafrecht stellt sich die Frage, inwieweit sie nach der Promulgation der Apostolischen Konstitution *Pascite Gregem Dei* vom 23.05.2021 ihre Aktualität behielten. Dies ist bei allen vier Artikeln eindeutig zu bejahen. Die ersten drei Beiträge zum Strafrecht sind rechtshistorischer Natur und werden daher durch das neue Motu proprio nicht berührt, während der vierte Artikel, von Kardinal COCCOPALMERIO verfasst wurde. Er beschäftigt sich mit seinen Vorschlägen zur neuen Redaktion des sechsten Buches und gewährt einen Einblick in die frühe Redaktionsgeschichte der Apostolischen Konstitution ausgehend vom Jahr 2007, als Papst BENEDIKT XVI. dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte, damals unter der Leitung von Kardinal COCCOPALMERIO, den Auftrag erteilte, das sechste Buch des CIC/1983 zu überarbeiten.

Die zahlreichen Beiträge zum Prozessrecht bieten einen Einblick über die Durchführung des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* und auch die persönlichen Meinungen von Mitgliedern der Redaktionskommission (BUNGE, MONETA) bzw. des Sekretärs des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (ARRIETA). Der Beitrag von Damian ASTIGUETA zu den Beweismitteln im Strafprozess bleibt auch nach der Promulgation der Apostolischen Konstitution *Pascite Gregem Dei* zum materiellen Strafrecht aktuell. Auch die anderen Beiträge, wie jener über die Hingabe des Lebens als neuen Grund für die Selig- und Heiligsprechungen, bieten neue Einsichten, so dass zu hoffen bleibt, dass der Band von allen, die sich in der Rechtspraxis, im Studium und in der Lehre mit den einschlägigen Fragen beschäftigen, berücksichtigt wird.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

* * *